

Beitragsordnung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum e.V. und regelt die finanziellen Beiträge der Mitglieder für die Mitgliedschaft im Verein.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag dient der finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 1) Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft im Förderverein Freiwilligen Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum e.V. beträgt mindestens:
 - a) 20,00 € für aktive und passive Feuerwehrmitglieder
 - b) 30,00 € für Fördermitglieder
 - c) 0,00 € für Ehrenmitglieder
 - d) 50,00 € für Familien (Kinder bis 18 Jahren sind frei)
- 2) Mitglieder haben die Möglichkeit, einen höheren Beitrag als den festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- 2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Jedes Mitglied erteilt hierfür dem Förderverein ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Februar eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.
- 4) Bei Eintritt eines neuen Mitglieds im Laufe des Geschäftsjahres wird der gesamte Mitgliedsbeitrag nach Eintritt eingezogen.

§ 4 Änderungen der Bankverbindung

1. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.
2. Entstehende Kosten durch Rücklastschriften aufgrund fehlerhafter oder nicht aktualisierter Bankdaten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Beitragsanpassungen

Änderungen der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern mindestens ein Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beitragsmahnung und -ausstand

1. Mitglieder, deren Beitragszahlungen nicht fristgerecht eingehen, werden schriftlich gemahnt.
2. Bleibt eine Beitragszahlung auch nach der Mahnung aus, behält sich der Verein das Recht vor, das Mitglied gemäß der Satzung auszuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand Februar 2026